



Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, 80327 München

Per E-Mail:

An alle Schulen, Staatsinstitute, Studienkollegs und  
Schulaufsichtsbehörden  
(per OWA)

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)  
II.1-V7300/41/5

München, 16. März 2020  
Telefon: 089 2186 0

**Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG);  
hier: Informationen zu COVID – 19 (Coronavirus SARS-CoV-2)**

Anlagen:

- 1) Erklärung zur Berechtigung für die sog. Notfallbetreuung
- 2) FMS vom 13.03.2020, Az. P1400-1/93

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit KMS vom 13. März 2020 (Az. II.1-V7300/41/4) hatten wir Ihnen weitere Informationen zu COVID – 19 zukommen lassen und Sie über die Schulschließungen ab dem 16. März 2020 durch die Allgemeinverfügung des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege vom 13. März 2020 (abrufbar unter <https://www.km.bayern.de/allgemein/meldung/6901/unterricht-an-bayerischen-schulen-wird-eingestellt.html>) informiert. Im Nachgang zu diesem Schreiben möchten wir Sie um Beachtung der folgenden Punkte bitten:

**1. Durchführung der sog. Notfallbetreuung**

Unter Ziff. 4 des o.g. Schreibens wurde u.a. erläutert, dass die sog. Notfallbetreuung nur für Erziehungsberechtigte vorgesehen ist, die in Bereichen

der kritischen Infrastruktur tätig sind. In Anlage 1 übersenden wir eine Erklärung zur Berechtigung zu einer Kinderbetreuung im Ausnahmefall (Notfallbetreuung). Wir bitten Sie, dieses Formular an die Erziehungsberechtigten weiterzugeben, sodass hiermit die Berechtigung zur Teilnahme gegenüber der Schule nachgewiesen werden kann. Dieses Formular ist **ab Mittwoch, 18.03.2020 verbindlich zu verwenden**, wenn Kinder an der Notfallbetreuung teilnehmen sollen, kann aber auch schon am sofort eingesetzt werden. **Hierauf sind die Eltern umgehend hinzuweisen.**

Um eine Ausbreitung des COVID – 19 in der Notfallbetreuung zu verhindern, werden die Schulleitungen gebeten, die Gruppengröße u.a. unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten nach eigenem Ermessen entsprechend zu festzulegen

Sofern eine Schule vor Erlass der Allgemeinverfügung vom 13. März 2020 bereits aufgrund einer Entscheidung des zuständigen Gesundheitsamtes geschlossen war, bitten wir um weitere Abklärung mit dem Gesundheitsamt, insbesondere ob eine Notfallbetreuung und dienstliche Veranstaltungen für das Personal im Schulgebäude stattfinden können.

## **2. Auswirkungen der Schulschließungen auf die Schülerbeförderung**

Da ab dem 16. März 2020 kein Pflicht- und Wahlpflichtunterricht mehr stattfindet, besteht in Bezug auf die Notfallbetreuung kein Beförderungsanspruch der Schülerinnen und Schüler. Fahrkarten für den ÖPNV behalten ihre Gültigkeit und können weiter genutzt werden. Soweit die kommunalen Aufgabenträger der Schülerbeförderung Schulbusse im sog. freigestellten Schülerverkehr einsetzen, können sie diese Busse freiwillig weiterfahren lassen. Wir werden hierzu nach Abstimmung mit dem Staatsministerium der Finanzen und für Heimat die Kommunalen Spitzenverbände sowie die Regierungen näher informieren.

## **3. Informationspflichten der Schulleiterin bzw. des Schulleiters**

Zwar werden wichtige Informationen wie üblich auf dem Dienstweg über OWA übermittelt. Aufgrund der Dynamik, welche der Thematik innewohnt,

können jedoch alle Adressaten schneller erreicht werden, wenn neueste Erkenntnisse und Meldungen anderer Ressorts immer sofort auf der Homepage des Staatsministeriums eingestellt werden. Auf dieser Homepage werden sowohl die aktuellen Schreiben bereitgestellt als auch FAQ. Diese werden – sofern erforderlich – fortlaufend aktualisiert. Wir bitten Sie, diese Information an die Lehrkräfte und die Schulfamilie weiterzugeben. Die Schulleiterinnen und Schulleiter sind verpflichtet, die Homepage des Staatsministeriums täglich zu prüfen.

#### **4. Durchführung von dienstlichen Veranstaltungen an Schulen**

Wie bereits unter Ziff. 3 des KMS vom 13. März 2020 (Az. II.1-V7300/41/4) dargestellt, befinden sich Lehrkräfte und sonstiges an der Schule tätiges Personal weiterhin im Dienst und können daher neben den außerunterrichtlichen Tätigkeiten, die auch außerhalb des Schulgebäudes erledigt werden können, auch zu Tätigkeiten, die die Anwesenheit im Schulgebäude erfordern herangezogen werden, wie z.B. für die

- die Mitwirkung bei der Notfallbetreuung
- die Unterstützung der Schulleitung nach Bedarf
- die Abstimmung mit anderen Lehrkräften und die Unterstützung von Schülerinnen und Schülern (insbesondere derjenigen, die sich auf die Abschlussprüfungen vorbereiten müssen, bei der Bearbeitung von Unterrichtsmaterialien im Rahmen der üblichen Unterrichtszeiten via Telefon, E-Mail etc.)

Schulinterne Fortbildungen für Lehrkräfte können in Einzelfällen stattfinden, nachdem die Schulleitung sorgfältig geprüft hat, ob nicht eine Verschiebung möglich und angezeigt ist. Vorstellbar erscheinen zum jetzigen Zeitpunkt insbesondere Fortbildungen, die der Vorbereitung und Umsetzung des digitalen Unterrichtsangebots dienen. Allgemein gilt jedoch, dass nicht unbedingt notwendige dienstliche Besprechungen (z. B. Fachsitzungen, Konferenzen) ausgesetzt oder über Telefon-/Videokonferenzen abgehalten werden sollten.

## 5. Regelungen für Beschäftigte des Freistaates

Auf das Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat vom 13. März 2020 (Az. P 1400-1/93; Anlage 3) wird hingewiesen. Ergänzend zu folgender Passage des FMS

### *„2. Telearbeit und subsidiär Freistellung vom Dienst für Eltern*

*Telearbeit und subsidiär Freistellung vom Dienst (unter Fortzahlung der Bezüge) für Eltern wird für die Gesamtdauer der Schließung der Schulen (also nicht während der Schulferien) und sonstigen Betreuungseinrichtungen gewährt, sofern ein geordneter Dienstbetrieb die Telearbeit bzw. die Freistellung zulässt und die Telearbeit bzw. die Freistellung wegen der Betreuung der Kinder notwendig ist. Die Betreuungsnotwendigkeit muss konkret dargelegt und geprüft werden. Das gilt vor allem bei Kindern, die über 14 Jahre alt sind. Im Unterschied zur Telearbeit kann eine Freistellung nur gewährt werden, wenn der Beschäftigte ansonsten trotz Ausschöpfung aller Möglichkeiten keine Betreuung sicherstellen kann.“*

wird in Bezug auf Lehrkräfte und sonstiges schulisches Personal Folgendes festgehalten:

Wie bereits mit KMS vom 06.03.2020 (Az. II.5-M1100/63/4) dargelegt, ist, soweit bei unterrichtendem Personal neben der Kinderbetreuung eine Arbeitsleistung außerhalb des Unterrichts möglich ist (z.B. Vor- und Nachbereitung von Unterricht, Korrekturarbeiten, Betreuung der Lernangebote des digitalen Unterrichts etc.), diese zu erbringen. Lehrkräfte, die keine anderweitige Kinderbetreuung sicherstellen können (z.B. Betreuung der Kinder durch den Ehegatten), sind von der Anwesenheitspflicht an der Schule befreit, d.h. sie sollen nicht zur Notfallbetreuung herangezogen werden und brauchen nicht an sonstigen dienstlichen Veranstaltungen an der Schule, wie z.B. Fortbildungen und Konferenzen teilnehmen. Lehrkräfte dürfen ihre Kinder nicht in die Schule mitbringen. Die Ausführungen gelten entsprechend für sonstiges schulisches sowie administrative Aufgaben wahrneh-

mendes Personal des Freistaat Bayerns, d.h. sofern Aufgaben im Home-office möglich sind, können sie selbstverständlich auf diese Weise erbracht werden.

Die hier genannten Schreiben sind auf der Homepage des Staatsministeriums abrufbar.

## **6. Nutzung des Meldesystems über das Bayerische Schulportal**

Mit KMS vom 6. März 2020 (Az. II.1-BS4363.0/101/7) wurde die Meldung von Vorkommnissen im Zusammenhang mit COVID – 19 geregelt. In Folge der derzeitigen Schulschließungen wurde das Portal um ein weiteres Online-Formular „**Statusbericht - COVID-19 - Auswertung Notfallbetreuung**“ erweitert. Anzugeben sind nunmehr im aktuellen Formular für die jeweilige Schule,

- ob Notfallbetreuungsangebote an der Schule eingerichtet wurden
- wenn ja, für welche Jahrgangsstufen,
- wie viele Schülerinnen und Schüler im Rahmen der Notfallbetreuung betreut werden
- wie viele Lehrkräfte für die Notfallbetreuung eingesetzt werden und
- wie viele Anfragen abgelehnt wurden und aus welchen Gründen.

**Sie können bereits ab sofort die für Ihre Schulen gültigen Zahlen eingeben. Bis auf Weiteres sollen diese tagesaktuell in der Eingabemaske aktualisiert werden.**

Wir bedanken uns nochmals für Ihren Einsatz und Ihre Flexibilität in dieser für alle Bürgerinnen und Bürger herausfordernden Phase.

Das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, die Kommunalen Spitzenverbände sowie die Privatschulträgerverbände erhalten einen Abdruck dieses Schreibens.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Herbert Püls

Ministerialdirektor



## Erklärung zur Berechtigung zu einer Kinderbetreuung im Ausnahmefall (Notbetreuung)

_____	_____
<i>Kindertageseinrichtung/Kindertagespflegestelle Heilpädagogische Tagesstätte/Schule</i>	<i>Gruppe/Klasse</i>
_____	geb. _____
<i>Nachname, Vorname des Kindes</i>	<i>Geburtsdatum des Kindes</i>
_____	
<i>Anschrift des Kindes (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)</i>	
_____	
<i>Nachname, Vorname des 1. Elternteils</i>	
_____	
<i>Nachname, Vorname des 2. Elternteils (entfällt bei Alleinerziehenden)</i>	

### Angaben zum 1. Elternteil

- Ich bin in einem Bereich der kritischen Infrastruktur tätig (Anm.: Zu den Bereichen der kritischen Infrastruktur zählen insbesondere alle Einrichtungen, die der Aufrechterhaltung der Gesundheitsversorgung und der Pflege sowie der Behindertenhilfe, Kinder- und Jugendhilfe, der öffentlichen Sicherheit und Ordnung einschließlich der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr (Feuerwehr, Rettungsdienst und Katastrophenschutz), der Sicherstellung der öffentlichen Infrastrukturen (Telekommunikationsdienste, Energie, Wasser, ÖPNV, Entsorgung), der Lebensmittelversorgung und der Handlungsfähigkeit zentraler Stellen von Staat, Justiz und Verwaltung dienen.):

_____
<i>Berufsbezeichnung</i>
_____
<i>Dienstbehörde/Arbeitgeber, Anschrift</i>
_____
<i>ggf. Kontaktdaten des direkten Vorgesetzten</i>

- Ich bin aufgrund dienstlicher oder betrieblicher Notwendigkeiten an einer Betreuung meines Kindes an folgenden Tagen gehindert:

<i>Datum von - bis</i>

ggf. Anlage: Bestätigung des Dienstherrn/Arbeitgebers

Ich bin alleinerziehend

- ja  
 nein

**Angaben für den 2. Elternteil (nicht bei Alleinerziehenden)**

- Ich bin in einem Bereich der kritischen Infrastruktur tätig (Anm.: Zu den Bereichen der kritischen Infrastruktur zählen insbesondere alle Einrichtungen, die der Aufrechterhaltung der Gesundheitsversorgung und der Pflege sowie der Behindertenhilfe, Kinder- und Jugendhilfe, der öffentlichen Sicherheit und Ordnung einschließlich der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr (Feuerwehr, Rettungsdienst und Katastrophenschutz), der Sicherstellung der öffentlichen Infrastrukturen (Telekommunikationsdienste, Energie, Wasser, ÖPNV, Entsorgung), der Lebensmittelversorgung und der Handlungsfähigkeit zentraler Stellen von Staat, Justiz und Verwaltung dienen.):

<i>Berufsbezeichnung</i>
<i>Dienstbehörde/Arbeitgeber, Anschrift</i>
<i>ggf. Kontaktdaten des direkten Vorgesetzten</i>

- Ich bin aufgrund dienstlicher oder betrieblicher Notwendigkeiten an einer Betreuung meines Kindes an folgenden Tagen gehindert:

<i>Datum von - bis</i>

ggf. Anlage: Bestätigung des Dienstherrn/Arbeitgebers



**Angaben zum Kind:**

- Das angegebene Kind weist keine Krankheitssymptome auf.
- Das angegebene Kind steht und stand nicht in Kontakt zu mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizierten Personen bzw. seit dem Kontakt sind mindestens 14 Tage vergangen.
- Das angegebene Kind hat sich nicht in einem Gebiet aufgehalten, das durch das Robert Koch-Institut im Zeitpunkt des Aufenthalts als Risikogebiet ausgewiesen war oder innerhalb von 14 Tagen danach als solches ausgewiesen worden ist (die Liste der Risikogebiete ist tagesaktuell abrufbar im Internet unter [https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Risikogebiete.html](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete.html)), oder seit seiner Rückkehr aus diesem Risikogebiet sind mindestens 14 Tage vergangen.
- Ich versichere die Richtigkeit aller Angaben. (Anm.: Auf die Bußgeldvorschrift des § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG sowie auf die Strafvorschrift des § 74 IfSG wird hingewiesen.)

---

Ort, Datum

---

Unterschrift 1. Elternteil

---

Unterschrift 2. Elternteil  
(entfällt bei Alleinerziehenden)



Bayerisches Staatsministerium der Finanzen und für Heimat  
Postfach 22 15 55 · 80505 München

An die Personalreferenten der obersten Dienstbe-  
hörden

Name  
Dr. Luber

Telefon  
089 2306-2211

Telefax  
089 2306-2808

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Bitte bei Antwort angeben  
Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom  
P 1400-1/93

Datum  
13.03.2020

## **Corona-Krise** **Abänderungen und Ergänzungen der FMS vom 04.03. und 09.03.2020**

Sehr geehrte Damen und Herren,

unter Abänderung und in Ergänzung der FMS vom 04.03.2020 und vom  
09.03.2020 für den Geschäftsbereich werden folgende Anweisungen gege-  
ben:

### 1. Quarantänemaßnahmen des Gesundheitsamts

Bei Anordnung von häuslicher Quarantäne durch das Gesundheitsamt für  
Kontaktpersonen der Kategorie I ist vorrangig Telearbeit wahrzunehmen  
(sofern die Beschäftigten dienst- bzw. arbeitsfähig sind), eine Freistellung  
vom Dienst (unter Fortzahlung der Bezüge) ist nur zu gewähren, wenn keine  
Telearbeitsmöglichkeit zur Verfügung besteht.

### 2. Telearbeit und subsidiär Freistellung vom Dienst für Eltern

Telearbeit und subsidiär Freistellung vom Dienst (unter Fortzahlung der Be-  
züge) für Eltern wird für die Gesamtdauer der Schließung der Schulen (also  
nicht während der Schulferien) und sonstigen Betreuungseinrichtungen ge-  
währt, sofern ein geordneter Dienstbetrieb die Telearbeit bzw. die Freistel-  
lung zulässt und die Telearbeit bzw. die Freistellung wegen der Betreuung

der Kinder notwendig ist. Die Betreuungsnotwendigkeit muss konkret dargelegt und geprüft werden. Das gilt vor allem bei Kindern, die über 14 Jahre alt sind.

Im Unterschied zur Telearbeit kann eine Freistellung nur gewährt werden, wenn der Beschäftigte ansonsten trotz Ausschöpfung aller Möglichkeiten keine Betreuung sicherstellen kann.

Neben der Gesundheit der Beschäftigten hat die Arbeitsfähigkeit der Behörden oberste Priorität. Möglich ist deshalb auch, die Freistellung nur stundenweise oder tageweise zu gewähren.

Den Beschäftigten ist es untersagt, Kinder an die Dienststelle mitzubringen, es erfolgt keine Kinderbetreuung an den Behörden.

### 3. Pflegebedürftige Angehörige

Telearbeit und subsidiär Freistellung vom Dienst (unter Fortzahlung der Bezüge) wird künftig auch gewährt, wenn dies zur Betreuung eines pflegebedürftigen Angehörigen zwingend notwendig ist und die Betreuung nicht anderweitig möglich ist. Die Betreuungsnotwendigkeit muss konkret dargelegt und geprüft werden. Das gilt vor allem, wenn die Angehörigen nicht zu Hause gepflegt werden.

### 4. Dienstreisen

Dienstreisen in Risikogebiete sind ab sofort untersagt. Ansonsten dürfen sie nur genehmigt werden, wenn sie zwingend notwendig sind. Nach Möglichkeit sind Video- und Telefonkonferenzen durchzuführen.

### 5. Fortbildungen

Die Bildungseinrichtung in St. Quirin wird geschlossen.  
Es wird ferner empfohlen, sämtliche Fortbildungen auszusetzen.

### 6. Priorisierung Telearbeit

Da die Kapazitäten unvermeidlich beschränkt sind, muss gegebenenfalls die Vergabe der die Telearbeit ermöglichenden Geräte priorisiert werden.

Dazu ist folgende Priorisierung vorzunehmen:

- (1) Beschäftigte, die für den Dienstbetrieb unabdingbare Funktionen innehaben,
- (2) Risikogebietsrückkehrer, Beschäftigte in Quarantäne, Eltern,
- (3) alle anderen Beschäftigten.

Die Priorisierung erfolgt durch die Behördenleitung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Michael Luber

Leitender Ministerialrat